

Sehr geehrte Eltern! Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir möchten Sie mit den wichtigsten Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) und der Gemeinschaftsregeln, die für unsere berufsbildende Schule bindend und gültig sind, vertraut machen.

Wir bitten Sie, uns durch Ihre Unterschrift die Kenntnisnahme zu bestätigen.

UMGANG MITEINANDER

Wir verhalten uns respektvoll, höflich, fair, unterstützend und wertschätzend im Umgang miteinander.

Jede/r Einzelne hat ihren/seinen Beitrag zu einem guten Schulklima zu leisten. Besonders achten wir dabei auf höfliche Umgangsformen und passende Kleidung.

Wir, die Schulgemeinschaft (alle Schüler, Lehrer, Eltern) lehnen körperliche und verbale Gewalt gegen andere und Mobbing jeglicher Form ab und treten entschieden dagegen auf. Im Notfall muss Hilfe bei Peers, Lehrer/Innen, Direktion, Verwaltung, Coaches, Schulpsychologin oder Schulärztin geholt werden.

Wir gehen sorgsam mit dem Eigentum anderer Personen und der Schule um. Bei Diebstahl und Sachbeschädigung sehen wir nicht tatenlos zu, sondern melden diese.

ALLGEMEINE REGELN

Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht in den für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und haben sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Die Schülerinnen und Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer/der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Mobiltelefone sind auf lautlos zu stellen (auch kein Vibrieren) und nach Aufforderung der Lehrkraft in der **Wandtasche** zu verwahren. Eine Benutzung im Unterricht ist nur im Einvernehmen mit der Lehrkraft zulässig.

Medienaufnahmen (Foto/Film/Ton) dürfen nur mit Einverständnis der beteiligten Personen gemacht und weitergegeben werden. **(vgl. auch UrhG § 78)**

Essen und der **Gang zur Toilette** sind in der Pause zu erledigen. **Trinken** soll während des Unterrichtes auf ein notwendiges Ausmaß reduziert werden.

Die speziellen **Saalordnungen** des BWZ, der DV-Säle und der Turnsäle sind zu beachten.

Alkohol und Drogen sind im Schulalltag und bei Schulveranstaltungen (Lehrausgang, Sportwoche, Reisen) absolut verboten.

Das **Rauchen** ist in sämtlichen Teilen des Schulgebäudes sowie in den umliegenden Hauseingängen verboten.

Ab 1. März 2019 ist Rauchen unter 18 Jahren gesetzlich verboten.

Das Verbot gilt auch für E-Zigaretten.

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerinnen und Schüler, einen Übergang der Erziehungsrechte an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerinnen und Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern die Schülerinnen und Schüler eigenberechtigt sind, trifft sie die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung ihrer Wohnadresse und der wesentlichen, ihre Person betreffenden Angaben.

Weiters gilt der Inhalt des Aufnahmevertrages als integrierter Bestandteil der Schulordnung. Verletzungen des Aufnahmevertrages, insbesondere auch die nicht vereinbarungsgemäße Zahlung des Schulgeldes, können zur Beendigung des Schulbesuches führen.

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Das Verlassen des Schulgebäudes in den Pausen und Freistunden ist den Schülerinnen und Schülern insoweit gestattet, als ein pünktliches Erscheinen im Unterricht trotzdem gewährleistet ist. Die Schule kann während dieser Zeit für Vorkommnisse jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden. Ein Aufenthalt in und vor den benachbarten Hauseingängen etc. ist ausdrücklich verboten.

Fehlstunden und jegliche Verspätungen sind schriftlich beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin zu entschuldigen. Bei Arztbesuchen ist eine ärztliche Zeitbestätigung vorzulegen.

Nach Beendigung des Unterrichtes haben die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

Schülerinnen und Schüler, die aus fahrplantechnischen Gründen zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht nicht nach Hause fahren können, dürfen sich, nach entsprechender Genehmigung durch den Klassenvorstand / die Klassenvorständin, in den ihnen zugewiesenen Klassen aufhalten.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

1. Bei gerechtfertigter Verhinderung – zB Krankheit, bei ansteckenden Krankheiten von Hausangehörigen, außergewöhnlichen Ereignissen im Leben der Schülerinnen und Schüler oder deren Familien. Bei ansteckenden Krankheiten besteht unverzügliche Anzeigepflicht durch die Eltern bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern.
2. Bei Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass. Die Erlaubnis kann für **einzelne Stunden bis zu einem Tag vom Klassenvorstand / der Klassenvorständin, darüber hinaus** von der **Schulleiterin** gewährt werden. Der Antrag ist in allen Fällen im Vorhinein schriftlich einzubringen.
3. Bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen. Dies jedoch nur dann, wenn diese Stunden Randstunden (erste oder letzte Unterrichtsstunde) sind. In allen anderen Fällen haben die Schülerinnen und Schüler die ihnen zugewiesenen Klassen aufzusuchen.

Beim frühzeitigen Verlassen des Schulhauses (während des Unterrichtstages) muss ein Passierschein ausgefüllt und unterschrieben werden (vom Klassenvorstand/der Klassenvorständin oder vom Lehrer/der Lehrerin der letzten oder nachfolgenden Stunde). Passierscheine können aus dem Internet ausgedruckt werden bzw. vor dem Sekretariat abgeholt werden. Die versäumten Stunden müssen schriftlich entschuldigt werden.

Bei mehr als 10 Minuten Verspätung gilt die angefangene Stunde als Fehlstunde.

Im Krankheitsfall ist am 1. Tag des Fehlens vor der 1. Stunde im Sekretariat unter der Telefonnummer +43 1 406 23 47 anzurufen (ab 7: 30 Uhr).

Bei längerem Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler ist der **Klassenvorstand innerhalb von drei Tagen mündlich (telefonisch) oder schriftlich** von der Verhinderung zu verständigen (siehe auch: § 24, § 25 SchPflG, § 45 SchUG). Bei einer länger als eine Woche andauernden Krankheit oder bei häufigem kürzerem Fehlen kann der Klassenvorstand / die Klassenvorständin oder die Schulleiterin die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

Entschuldigungen bzw. ärztliche Bestätigungen sind so schnell wie möglich (siehe rechtliche Konsequenzen) beim Klassenvorstand/der Klassenvorständin abzugeben. Danach gelten die Stunden als unentschuldigt.

An Schultagen, an denen eine Schularbeit/Test stattfindet, gilt als Entschuldigung ausnahmslos eine ärztliche Bestätigung.

Bei **Turnbefreiungen** wegen Krankheit und bei langfristigen Turnbefreiungen gilt ausnahmslos die ärztliche Bestätigung unserer Schulärztin Frau Dr. Konrad. (Frist: 14 Tage)

KONSEQUENZEN

Bei Nichteinhaltung der Gemeinschaftsregeln ist **je nach Schwere und/oder Häufigkeit des Vergehens** mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Belehrung bzw. Ermahnung durch die Lehrer/innen
- Klassenbucheintrag (digital), Auswirkung auf die Verhaltensnote
- Belehrendes Gespräch durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin, Coachinggespräch
- Wiedergutmachen oder Nachholen von Versäumtem
- Verständigung der Erziehungsberechtigten durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin
- Vorladung der Erziehungsberechtigten durch die Direktion
- Androhung des Ausschlusses (Verhaltensvereinbarung)
- Klassenkonferenz
- Schulausschluss (ohne Rückzahlung des Schulgeldes)
- Bei Überschreitung der vierfachen Wochenstundenzahl im Semester ist der Gegenstand mit „nicht beurteilt“ zu beurteilen. Dies gilt für **entschuldigte** und **unentschuldigte** Fehlstunden.

Zusätzliche RECHTLICHE Konsequenzen bei unentschuldigten Fehlstunden und ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht:

- Bei schulpflichtigen Schülern **MUSS** bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden (Meldung des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin in der Direktion).
- Wenn ein Schüler/eine Schülerin einer mittleren oder höheren Schule mehr als eine Woche oder an fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht **ungerechtfertigt fernbleibt** und auch auf eine schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung innerhalb einer Woche nicht eintrifft, so ist er/sie automatisch vom Schulbesuch abgemeldet. (**§ 45 Abs 5 des SchUG**)

ZUSTANDEKOMMEN DER VERHALTENSNOTEN IM SCHULJAHR

Die Verhaltensnote setzt sich aus den **Fehlstunden** und dem **sonstigen Verhalten** (z. Bsp. Eintragungen ins Klassenbuch) zusammen.

- **Fehlstunden** ohne, vom Klassenvorstand akzeptierte, Entschuldigung („ungerechtfertigte“ Fehlstunden):

0 – 15 Sehr zufriedenstellend

16 – 30 Zufriedenstellend

Bei darüber hinausgehenden, „ungerechtfertigten“ Fehlstunden ist sowohl das Gesetz zu beachten als auch mit den angeführten Konsequenzen zu rechnen.

Auszug aus dem Schulpflichtgesetz und dem Schulunterrichtsgesetz:

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler

SchPflG § 9 (1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,

4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

SchPflG § 24 (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten....

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs.1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

SchPflG § 25 (1) Zu Beginn jedes Schuljahres sind die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte vom Klassenlehrer oder vom Klassenvorstand über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren. Es sind grundlegende Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen für die Schule, die Klasse oder im Einzelfall) festzulegen, die auch klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten.

(2) Während des Schuljahres sind, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, durch den Schulleiter oder sonst von ihm beauftragte Personen (insbesondere Klassenlehrer oder Klassenvorstand) geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen hintan zu halten. Diese Maßnahmen können solche der diagnostischen Ursachenfeststellung und darüber hinaus insbesondere auch Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen oder andere auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten sein. Erforderlichenfalls sind Schülerberater sowie der schulpsychologische Dienst oder – wo es sinnvoll ist – andere Unterstützungsleistungen

wie jene der Schulsozialarbeit einzubinden. Allfällige Verständigungspflichten, insbesondere solche gemäß § 48 des Schulunterrichtsgesetzes, bleiben unberührt.

Nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler:

SchuG § 45 (5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs.3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§33 Abs.2 lit.c)

Bei Erreichung der Grenze gibt es eine schriftliche Aufforderung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, eine entsprechende Verhaltensvereinbarung und, wenn notwendig, ein persönliches Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bei dem weitere, geeignete Maßnahmen getroffen werden können (Coaching, Schulpsychologin, etc.).

- **Sonstiges Verhalten:** Diverses Fehlverhalten, mit und ohne Eintragungen ins Klassenbuch, werden bei einer Klassenkonferenz besprochen und fließen individuell in die Verhaltensnote ein.